

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2021 (TabPG)¹ nach Einsicht in die Artikel 4 Absatz 1, 7 Absatz 1 Buchstabe a und 9 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009² über die Produktesicherheit (PrSG), in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995³ über die technischen Handelshemmnisse (THG),

verordnet:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. Tabakprodukte;
- b. elektronische Zigaretten;
- c. gleichartige Produkte nach Artikel 4 TabPG.

² Sie regelt:

- a. die Einstufung der gleichartigen Produkte;
- b. die Anforderungen an die Sicherheit und die Zusammensetzung der in Absatz 1 erwähnten Produkte;
- c. die Warnhinweise;
- d. die Produktinformationen zu elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen;
- e. die Pflichten der Unternehmen;

¹ SR...

² SR **930.11**

³ SR **946.51**

- f. die Einfuhrbeschränkungen für Produkte, die nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- g. die Kontrollen und Testkäufe;
- h. die Koordination des Vollzugs durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG);
- i. die Datenbearbeitung.

Art. 2 Definitionen der gleichartigen Produkte

(Art. 4 Abs. 2 TabPG)

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *pflanzliches Produkt zum Erhitzen*: Gerät, mit dem die Emissionen eines mittels hinzugefügter Energie erhitzten festen Produkts auf pflanzlicher Basis ohne Tabak inhaliert werden können, sowie Nachfüllmaterial für dieses Gerät;
- b. *Nikotinprodukt zum Schnupfen*: nikotinhaltiges Produkt ohne Tabak zum nasalen Gebrauch;
- c. *Produkt ohne Tabak für Wasserpfeifen*: Produkt ohne Tabak oder andere Pflanzen zum Gebrauch in einer Wasserpfeife.
- d. *Produkt ohne Tabak und Nikotin zum oralen Gebrauch*: Produkt ohne Tabak und Nikotin in Pulverform zum Gebrauch zwischen Lippen und Zahnfleisch;
- e. *Produkt ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen*: Produkt ohne Tabak und Nikotin zum nasalen Gebrauch.

Art. 3 Einstufung der gleichartigen Produkte

(Art. 4 Abs. 2 und 3 TabPG)

¹ Pflanzliche Produkte zum Erhitzen gelten als gleichartige Produkte wie Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 3 Buchstabe c TabPG und müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie diese, unter Vorbehalt der spezifischen Anforderungen in Artikel 13 Absatz 1 dieser Verordnung.

² Nikotinprodukte zum Schnupfen gelten als gleichartige Produkte wie Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch gemäss Artikel 3 Buchstabe d TabPG und müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie diese. Hanfhaltige Nikotinprodukte zum Schnupfen müssen überdies die spezifischen Anforderungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung erfüllen.

³ Produkte ohne Tabak für Wasserpfeifen gelten als gleichartige Produkte wie pflanzliche Rauchprodukte gemäss Artikel 3 Buchstabe e TabPG und müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie diese, unter Vorbehalt der spezifischen Anforderungen in Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung.

⁴ Produkte ohne Tabak und Nikotin zum oralen Gebrauch sowie Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen gelten als gleichartige Produkte wie Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch gemäss Artikel 3 Buchstabe d TabPG und müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie diese, unter Vorbehalt der spezifischen Anforderungen in Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung.

2. Kapitel Sicherheit und Zusammensetzung der Produkte

Art. 4 Zündpotenzial von Zigaretten

(Art. 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 Bst. a und 9 PrSG)

Das Zündpotenzial von Zigaretten, die in der Schweiz abgegeben werden, muss so weit vermindert werden, dass nicht mehr als 25 Prozent eines Loses zu prüfender Zigaretten auf ihrer gesamten Länge abbrennen, wenn nicht an ihnen gezogen wird.

Art. 5 Reinheit der Flüssigkeit für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen

(Art. 6 Abs. 2 Bst. a TabPG)

Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten, es sei denn, es handelt sich um bei der Herstellung technisch unvermeidbare Spuren.

Art. 6 Anforderungen an den Nachfüllmechanismus von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten

(Art. 16 Bst. c TabPG)

Der Mechanismus für das Nachfüllen nikotinhaltiger elektronischer Zigaretten muss eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. Das Nachfüllmaterial verfügt über:
 1. einen sicher befestigten Ausgiesser von mindestens 9 mm Länge, der dünner ist als die Öffnung des Tanks der elektronischen Zigarette, für die er verwendet wird, und bequem dort hineinpasst, und
 2. einen Durchflussbegrenzungsmechanismus, der in senkrechter Stellung und bei nur atmosphärischem Druck bei $20\text{ °C} \pm 5\text{ °C}$ höchstens 20 Tropfen Nachfüllflüssigkeit pro Minute abgibt;
- b. er funktioniert über ein Andocksystem, das nur dann Flüssigkeit in den Tank der elektronischen Zigarette abgibt, wenn die elektronische Zigarette und das Nachfüllmaterial miteinander verbunden sind.

Art. 7 Maximaler Nikotingehalt von gleichartigen Produkten

(Art. 4 Abs. 3 TabPG)

Der Nikotingehalt von gleichartigen Produkten darf 20 Milligramm pro Gramm nicht überschreiten.

3. Kapitel Obligatorische Angaben und Produktinformation

1. Abschnitt Angabe des Produktionslands

(Art. 10 Abs. 1 Bst. c TabPG)

Art. 8

¹ Als Produktionsland eines Tabakprodukts oder einer elektronischen Zigarette gilt das Land, in dem sie ihre Form und ihre endgültigen charakteristischen Eigenschaften erhalten haben.

² Anstelle eines Produktionslands kann ein grösserer geografischer Raum angegeben werden (z. B. «Europa» oder «Südamerika»).

2. Abschnitt Form der obligatorischen Angaben und der Produktinformation

Art. 9 Form der obligatorischen Angaben

(Art. 10 Abs. 3 TabPG)

¹ Die in Artikel 10 Absatz 1 und 2 TabPG und in Artikel 13 Absätze 1–3 dieser Verordnung aufgeführten obligatorischen Angaben müssen unverwischbar, gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift auf der Verpackung von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten aufgedruckt sein.

² Auf Verpackungen anderer Produkte als Zigaretten dürfen sie mit nicht entfernbaren Aufklebern angebracht werden.

³ Die Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung müssen die technischen Gestaltungsregeln in Anhang 1 Ziffer 1 erfüllen.

Art. 10 Form der Produktinformation

(Art. 17 Abs. 4 TabPG)

¹ Der Text der Produktinformation für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 TabPG muss in gut sichtbarer Grösse und in leicht lesbarer Schrift verfasst sein.

² Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse oder der *Quick-Response-Code* (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.

3. Abschnitt Sprachen der obligatorischen Angaben und der Produktinformation

Art. 11 Sprachen der obligatorischen Angaben

(Art. 10 Abs. 3 TabPG)

¹ Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.

² Die Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 und 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung müssen in allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.

Art. 12 Sprachen der Produktinformation

(Art. 17 Abs. 4 TabPG)

Der Text der Produktinformation für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 und 2 TabPG muss in allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.

4. Abschnitt Spezifische Warnhinweise und Kennzeichnung

Art. 13 Spezifische Warnhinweise und Kennzeichnung für gleichartige Produkte

(Art. 4 Abs. 3 TabPG)

¹ Auf gleichartigen Produkten nach Artikel 2 Buchstaben a und b sind folgende Warnhinweise anzubringen:

- a. für nikotinhaltige Produkte: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»;
- b. für nikotinfreie Produkte: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»;
- c. für hanfhaltige Produkte: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken».

² Auf den Verpackungen für gleichartige Produkte nach Artikel 2 Buchstaben d und e sind folgende Warnhinweise anzubringen:

- a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»;
- b. für hanfhaltige Produkte: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken».

³ Auf den Verpackungen für gleichartige Produkte mit Nikotin ist der Nikotingehalt in Milligramm pro Gramm auszuweisen.

⁴ Die Verpackungen von tabakfreien Produkten für Wasserpfeifen müssen keine Sachbezeichnung der pflanzlichen Rauchprodukte gemäss Artikel 11 Absatz 2 TabPG tragen.

Art. 14 Warnhinweis zu krebserregenden Stoffen

(Art. 13 Abs. 3 und 15 Abs. 2 TabPG)

¹ Verfügt die Verpackung über keine seitliche Oberfläche, darf der Warnhinweis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b TabPG an jeder beliebigen Stelle der Verpackung angebracht werden.

² Der Warnhinweis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b TabPG ist für Zigarren und Zigarillos nicht obligatorisch.

Art. 15 Warnhinweis bei Werbung und Sponsoring

(Art. 21 Abs. 2 TabPG)

¹ Im Rahmen einer Werbung oder eines Sponsorings muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der Sprache der Publikation angebracht werden. Er kann in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.

² Der Warnhinweis bedeckt mindestens:

- a. 10 Prozent der Fläche der Werbung;
- b. 25 Prozent der Fläche des Hinweises auf Sponsoring.

³ Erlaubt es die Fläche eines Hinweises auf Sponsoring nicht, einen Warnhinweis in mindestens Schriftgrösse 3 Punkt anzubringen, ist kein Warnhinweis notwendig.

5. Abschnitt Kombinierte Warnhinweise**Art. 16** Inhalt der kombinierten Warnhinweise

(Art. 13 Abs. 2 TabPG)

¹ Die Fotografien und die entsprechenden Informationen, die die gesundheitlichen Folgen des Rauchens erklären, sowie die Informationen über die Raucherentwöhnung auf den kombinierten Hinweisen sind in Anhang 2 aufgeführt.

² Die Informationen über die Raucherentwöhnung verweisen auf einen vom Tabakpräventionsfonds (TPF) gemäss der Verordnung vom 12. Juni 2020⁴ über den Tabakpräventionsfonds eingerichteten Dienst zur Unterstützung bei der Raucherentwöhnung. Der TPF kann Dritte beauftragen, ihn dabei zu unterstützen.

Art. 17 Druckserien

(Art. 13 Abs. 2 TabPG)

¹ Die kombinierten Warnhinweise müssen in den drei Druckserien nach Anhang 2 eingesetzt werden. Die Druckserien müssen nacheinander in einem festen Turnus eingesetzt werden.

² Innerhalb jeder Serie sind die kombinierten Warnhinweise abwechselnd so zu verwenden, dass sie gleich häufig auf den Packungen erscheinen. Die Fotografie Nr. 15

⁴ SR 641.316

jeder Serie, begleitet von der Information zur Abhängigkeit, wird nicht für pflanzliche Rauchprodukte ohne Nikotin verwendet.

³ Der Serienwechsel erfolgt alle zwei Jahre, erstmals per 1. Januar 2027. Die Verpackungen, die mit der neuen Serie versehen sind, können bereits vor dem Serienwechsel vom 1. Oktober bis am 31. Dezember mit der neuen Serie an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

⁴ Bereits hergestellte Packungen, die die kombinierten Warnhinweise der vorangehenden Serie tragen, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember nach dem Serienwechsel.

Art. 18 Fläche der kombinierten Warnhinweise

(Art. 13 Abs. 2 TabPG)

Ein kombinierter Warnhinweis besteht aus drei Elementen in folgendem Verhältnis:

- a. Fotografie: 50 Prozent;
- b. Text zur Fotografie: 38 Prozent;
- c. Informationen über die Raucherentwöhnung: 12 Prozent.

Art. 19 Gestaltung der kombinierten Warnhinweise

(Art. 10 Abs. 3 TabPG)

Für die kombinierten Warnhinweise gelten die technischen Gestaltungsregeln:

- a. in Anhang 1 Ziffer 2;
- b. im vom BAG ausgestellten Leitfaden «Grafische Anpassungen des Rauchstopphinweises»⁵.

Art. 20 Verwendung der Fotografien

Die Fotografien nach Anhang 2 dürfen nur zur Erstellung kombinierter Warnhinweise verwendet werden.

⁵ Dieser Leitfaden wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG), 3003 Bern, kostenlos mit den Druckdaten für die Warnhinweise bereitgestellt.

4. Kapitel Pflichten des Unternehmens und Einfuhrbeschränkungen

1. Abschnitt Selbstkontrolle

Art. 21 Pflicht zur Selbstkontrolle

(Art. 25 Abs. 2 TabPG)

¹ Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, sorgt dafür, dass ausschliesslich Produkte auf den Markt gebracht werden, die den Vorschriften des TabPG und dieser Verordnung entsprechen. Die verantwortliche Person ergreift erforderlichenfalls umgehend die zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes notwendigen Massnahmen.

² Die Selbstkontrolle zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produkte mit den gesetzlichen Anforderungen beinhaltet insbesondere:

- a. die Aspekte zur Gewährleistung einer standardisierten Herstellung der Produkte gemäss den vom Hersteller oder gegebenenfalls von der Branche der Tabakprodukte oder der elektronischen Zigaretten festgelegten Verfahren;
- b. die Entnahme von Proben und deren Analyse sowie die Beschreibung der angewandten Methoden;
- c. gegebenenfalls den Rückruf und die Rücknahme.

³ Die Dokumentation zu Absatz 2 Buchstaben a bis c ist auf Anfrage der zuständigen kantonalen Behörden innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

Art. 22 Konformitätsnachweis

(Art. 25 Abs. 2 TabPG)

¹ Wer Zigaretten oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:

- a. für Zigaretten:
 1. die Höchstmenge der Emissionen nach Anhang 2 Ziffer 1 TabPG;
 2. die Anforderungen an das Zündpotenzial nach Artikel 4 dieser Verordnung;
- b. für Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 3 TabPG;
- c. für nikotinhaltiges Nachfüllmaterial: die Pflicht, über eine kindersichere Vorrichtung nach Artikel 16 Absatz a TabPG zu verfügen.

² Entsprechen die Produkte den technischen Normen nach Anhang 3, wird vermutet, dass sie die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.

³ Entsprechen die Produkte nicht den technischen Normen nach Anhang 3, muss das Unternehmen nachweisen können, dass es die Anforderungen von Absatz 1 auf andere Weise erfüllt.

Art. 23 Messmethoden und Konformitätsprüfungen

(Art. 25 Abs. 2 TabPG)

¹ Die Messungen und Prüfungen betreffend die in Artikel 22 Absatz 1 erwähnten Anforderungen werden von einem Prüflabor durchgeführt, das:

- a. in der Schweiz gemäss den Bestimmungen der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁶ akkreditiert ist;
- b. durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt ist; oder
- c. nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt ist.

² Der Prüfbericht oder die Konformitätsbescheinigung einer ausländischen Stelle, die nicht nach Absatz 1 anerkannt ist, gilt als Nachweis, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass:

- a. die angewandten Prüf- oder Konformitätsbewertungsverfahren den schweizerischen Anforderungen genügen; und
- b. die ausländische Stelle über eine gleichwertige Qualifikation wie die in der Schweiz geforderte verfügt.

³ Messungen und Prüfungen müssen nach aktuellem Stand des Wissens und der Technik durchgeführt werden.

2. Abschnitt Informationspflicht**Art. 24** Meldung von Produkten

(Art. 26 Abs. 3 TabPG)

¹ Die Meldung von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten erfolgt über das dazu eingerichtete Informationssystem des BAG.

² Das BAG:

- a. gewährt den Unternehmen Zugriffsrechte auf sein Informationssystem;
- b. stellt sicher, dass das Informationssystem dem aktuellen Stand der Technik im Bereich Datenschutz entspricht.

Art. 25 Angaben über die Zusammensetzung

(27 Abs. 4 TabPG)

¹ Die Meldung über die Zusammensetzung eines Produkts beinhaltet die Bezeichnung und die Menge aller Zutaten in absteigender Reihenfolge.

² Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie (z. B. Aromen) zusammengefasst werden:

- a. für Tabakprodukte: Zutaten mit einem Anteil von weniger als 0,1 Prozent des Rohtabaks;

⁶ SR 946.512

- b. für Flüssigkeiten von elektronischen Zigaretten: Zutaten mit einem Gehalt von weniger als 0,01 mg/ml.

³ Hersteller und Importeure, die mehrere Produkte melden, müssen überdies für alle Zutaten, die in einer einzigen Kategorie zusammengefasst sind, die Bezeichnung und die verwendete Menge in demjenigen Produkt, in dem der Gehalt der jeweiligen Zutat am höchsten ist, erfassen.

Art. 26 Meldung bei schädlichen Produkten

(Art. 28 Abs. 2 TabPG)

¹ Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 6 Absatz 1 TabPG darstellen, muss unverzüglich:

- a. die betreffenden Produkte zurücknehmen;
- b. gegebenenfalls die Produkte zurückrufen, die bereits an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben wurden, und diese in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde und dem Eidgenössischen Büro für Konsumentenfragen (BFK) über die Gründe des Rückrufs informieren;
- c. im Falle eines Rückrufverfahrens das BAG informieren.

² Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können verlangen:

- a. eine Probe des betreffenden Produkts;
- b. alle einschlägigen Informationen und Unterlagen in einer Amtssprache oder in englischer Sprache, die dazu dienen:
 - 1. die Ursache der Schädlichkeit des Produkts zu identifizieren,
 - 2. zu ermitteln, ob die getroffenen Massnahmen ausreichen und ob ein Rückruf über die Plattform des BFK angezeigt ist.

3. Abschnitt

Einfuhrbeschränkungen für Produkte zum Eigengebrauch

Art. 27

(Art. 29 TabPG)

¹ Eine Konsumentin oder ein Konsument ist berechtigt, ein Produkt einzuführen, das nicht dem TabPG entspricht, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das Produkt wird nur für den Eigengebrauch verwendet;
- b. die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für zwei Monate nicht.

² Die in Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Menge wird vom BAG bestimmt.

5. Kapitel Kontrollverfahren und Testkäufe

1. Abschnitt Kontrollen

Art. 28 Kontrollen durch die Kantone

(Art. 35 TabPG)

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren die Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten.

² Die Kontrolle betrifft:

- a. die Übereinstimmung der Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten mit den Anforderungen des TabPG und dieser Verordnung;
- b. die Einhaltung der Verbote der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings für diese Produkte sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden;
- c. die Einhaltung der Pflicht zur Selbstkontrolle und der Informationspflicht durch die Unternehmen.

Art. 29 Verfahren und Methoden

(Art. 37 Abs. 4 TabPG)

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden führen die Kontrollen gemäss von ihnen festgelegten und dokumentierten Verfahren durch.

² Die Kontrollmethoden und -techniken umfassen:

- a. die Überprüfung der Verpackung, der Kennzeichnung und der Werbung;
- b. die Probenahme;
- c. die Untersuchung der Produkte;
- d. die Prüfung der Dokumentation der Selbstkontrolle;
- e. jede andere zur Aufdeckung von Verstössen notwendige Tätigkeit.

³ Die zuständigen kantonalen Behörden können insbesondere die in Anhang 3 aufgeführten Mess- und Testmethoden anwenden.

Art. 30 Berichterstattung zu den Kontrollen

(Art. 37 Abs. 4 TabPG)

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden erstatten auf Papier oder in elektronischer Form über alle durchgeführten Kontrollen Bericht.

² Die Berichte enthalten Angaben zu:

- a. dem kontrollierten Produktetyp;
- b. den kontrollierten gesetzlichen Anforderungen;
- c. den angewendeten Kontrollmethoden;
- d. den Kontrollergebnissen;

- e. der Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen;
- f. den allfälligen Massnahmen, die das Unternehmen ergreifen muss.

Art. 31 Rückmeldung zum Ergebnis

(Art. 37 Abs. 4 TabPG)

Die zuständigen kantonalen Behörden informieren das kontrollierte Unternehmen innert kürzester Frist schriftlich über festgestellte Verstösse.

Art. 32 Kontrollen durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

(Art. 30 Abs. 2 TabPG)

¹ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) führt in Abhängigkeit der Risiken eine physische Kontrolle der eingeführten Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten durch.

² Stellt das BAZG fest, dass gewisse Produkte nicht den Anforderungen des TabPG oder dieser Verordnung entsprechen, oder hat es diesbezüglich einen Verdacht, trifft es die notwendigen Massnahmen.

³ Das BAZG kann folgende Massnahmen treffen:

- a. Weitergabe der Produkte an die zuständige kantonale Behörde für eine vertiefte Prüfung; die anmeldepflichtige Person gemäss Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG)⁷ ist verpflichtet, die Produkte unverändert innerhalb einer bestimmten Frist auf eigene Gefahr und auf ihre Kosten an die zuständige kantonale Behörde zu befördern;
- b. Anweisung der anmeldepflichtigen Person gemäss Artikel 26 ZG, der zuständigen kantonalen Behörde die Produkte oder Produktproben zur Verfügung zu stellen; diese Person muss somit die Produkte unverändert innerhalb einer bestimmten Frist auf eigene Gefahr und auf ihre Kosten an ihren Wohnort befördern und sie dort zur Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde halten;
- c. Zurückhaltung der Produkte.

2. Abschnitt Testkäufe

Art. 33 Fachorganisation

(Art. 24 Abs. 4 Bst. a TabPG)

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann eine Fachorganisation mit der Durchführung der Testkäufe beauftragen.

² Als Fachorganisation kann jede im Bereich Gesundheit, Prävention oder Jugendschutz tätige Organisation anerkannt werden.

⁷ SR 631.0

³ Nach jedem Auftrag unterbreitet die Fachorganisation der zuständigen kantonalen Behörde einen Bericht über die durchgeführten Testkäufe und die erhaltenen Ergebnisse.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde überwacht, dass die Fachorganisation ihren Auftrag im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Testkonzept erfüllt. Sie kann verlangen, dass ihr die Fachorganisation die gesamte Dokumentation zu den Testkäufen vorlegt.

Art. 34 Testkonzept

(Art. 24 Abs. 4 TabPG)

¹ Jeder Testkauf muss sich auf ein von der zuständigen kantonalen Behörde festgelegtes Testkonzept abstützen.

² Das Testkonzept beinhaltet mindestens Erläuterungen betreffend:

- a. die anwendbaren Gesetzesgrundlagen;
- b. die Rekrutierung von Minderjährigen;
- c. die Geheimhaltungspflicht der minderjährigen Person und der erwachsenen Person, die diese begleitet, in Bezug auf die getesteten Verkaufsstellen und die Ergebnisse der Testkäufe;
- d. die Planung und Vorbereitung der Testkäufe;
- e. den Ablauf der Testkäufe;
- f. die Protokollierung und die Dokumentation der Testkäufe;
- g. die Rückmeldungen der Resultate an die betroffenen Verkaufsstellen.

Art. 35 Instruktion der Minderjährigen

(Art. 24 Abs. 4 Bst. b TabPG)

¹ Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge werden angemessen über den Ablauf der Testkäufe informiert, insbesondere über:

- a. die vorgängige Instruktion der minderjährigen Person;
- b. die Tatsache, dass die minderjährige Person immer von einer erwachsenen Person begleitet wird;
- c. die Gewährleistung der Anonymität der minderjährigen Person.

² Die zuständige kantonale Behörde oder die Fachorganisation muss vor Beginn der Instruktion die schriftliche Zustimmung der minderjährigen Person zu ihrer Beteiligung an Testkäufen sowie die Zustimmung einer Inhaberin oder eines Inhabers der elterlichen Sorge einholen.

³ Die Instruktion der Minderjährigen umfasst mindestens:

- a. eine theoretische Ausbildung;
- b. Anweisungen zum Verhalten beim Testkauf;
- c. eine praktische Übung eines Testkaufs.

Art. 36 Ablauf eines Testkaufs

(Art. 24 Abs. 4 Bst. b TabPG)

- ¹ Die minderjährige Person muss von einer erwachsenen Mitarbeiterin oder einem erwachsenen Mitarbeiter der zuständigen kantonalen Behörde oder der Fachorganisation begleitet werden.
- ² Während des Testkaufs hält sich die erwachsene Person in angemessenem Abstand zur minderjährigen Person auf und greift nur ein, wenn sie dies als notwendig erachtet.
- ³ Der Testkauf muss abgebrochen werden, wenn die Anonymität der minderjährigen Person nicht mehr gewährleistet ist.
- ⁴ Die minderjährige Person und die erwachsene Person führen keine Testkäufe in Verkaufsstellen durch, die sie regelmässig aufsuchen.

Art. 37 Nachbesprechung und Protokoll

(Art. 24 Abs. 4 Bst. c TabPG)

- ¹ Nach jedem Testkauf findet eine Nachbesprechung zwischen der minderjährigen und der erwachsenen Person statt und ein Protokoll wird erstellt.
- ² Das Protokoll enthält eine Beschreibung zum Ablauf des Testkaufs, das Ergebnis dieses Kaufs sowie gegebenenfalls die Kaufquittung und Fotos des gekauften Produkts.
- ³ Das Protokoll darf mit Ausnahme des Geburtsdatums keine persönlichen Daten zur minderjährigen Person enthalten.

Art. 38 Rückmeldung zum Ergebnis

(Art. 24 Abs. 4 Bst. d TabPG)

Das kontrollierte Unternehmen erhält innerhalb von zehn Tagen schriftlich das Ergebnis des Testkaufs sowie eine Kopie des Protokolls zugestellt.

3. Abschnitt Koordination des Vollzugs**Art. 39**

(Art. 31 Abs. 2 Bst. a TabPG)

Wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist, kann das BAG nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Kreisschreiben oder Weisungen zur Koordination des Vollzugs erlassen.

6. Kapitel Datenbearbeitung

Art. 40 Art der von den zuständigen Behörden bearbeiteten Personendaten
(Art. 39 Abs. 2 TabPG)

¹ Das BAG bearbeitet die zur Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung und der Koordination des Vollzugs, der Erfassung der Produktemeldungen und der Information der Bevölkerung notwendigen Personendaten, einschliesslich der Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.

² Das BAZG bearbeitet die zur Kontrolle der Einfuhr von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten notwendigen Daten, einschliesslich der Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.

³ Die zuständigen kantonalen Behörden bearbeiten die Personendaten, die:

- a. bei den Kontrollen und den Testkäufen erhoben wurden;
- b. von einer anderen Vollzugsbehörde oder von Dritten übermittelt wurden;
- c. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen betreffen.

⁴ Der TPF sowie von ihm beauftragte Dritte bearbeiten die Personendaten, die zur Einrichtung des Dienstes zur Unterstützung bei der Raucherentwöhnung erforderlich sind.

Art. 41 Datenaustausch
(Art. 40 Abs. 2 und 41 Abs. 1 TabPG)

¹ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen tauschen gegenseitig die Personendaten aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem TabPG und nach dieser Verordnung benötigen.

² Das BAG tauscht Personendaten nur dann mit den zuständigen Behörden anderer Länder oder mit internationalen Organisationen aus, wenn:

- a. es feststellt oder Gründe zur Annahme hat, dass ein Produkt nicht den Anforderungen des TabPG oder dieser Verordnung entspricht und wenn dieser Austausch unerlässlich ist, oder
- b. ein völkerrechtlicher Vertrag dies erfordert.

³ Die Daten werden auf geeigneten Datenträgern ausgetauscht, die die Datensicherheit gewährleisten.

Art. 42 Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung
(Art. 39 Abs. 2 TabPG)

¹ Die Bundesbehörden und die kantonalen Vollzugsbehörden bewahren die Personendaten nach ihrer Erhebung während mindestens fünf Jahren auf.

² Die Personendaten werden nach zehn Jahren vernichtet, sofern sie nicht mehr zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt werden. In jedem Fall werden sie spätestens dreissig Jahre nach ihrer Erhebung vernichtet oder anonymisiert.

Anhang I

(Art. 9 Abs. 3, 19 Bst. a und 43 Bst. a)

Technische Gestaltungsregeln für die Warnhinweise**1. Wortlaut der Warnhinweise**

1.1 Der Wortlaut der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung muss wie folgt angebracht werden:

- a. in Helvetica, fett und in Kleinbuchstaben, ausser wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt;
- b. zentriert auf der für den Wortlaut bestimmten Fläche parallel zur Oberkante der Packung;
- c. optisch getrennt von den anderen Amtssprachen;
- d. umrandet mit einem schwarzen Rahmen von 3 bis 4 mm, der in keiner Weise die Lesbarkeit des Warnhinweises beeinträchtigt; auf Verpackungen, die kleiner sind als 20 cm², muss kein Rahmen angebracht werden.

1.2 Ferner muss der Wortlaut der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG abwechselnd in drei Farbkombinationen in Vierfarbdruck CMYK angebracht werden:

- a. schwarzer Text auf gelbem Hintergrund (C0, M10, Y100, K0);
- b. schwarzer Text auf orangefarbenem Hintergrund (C0, M82, Y100, K0);
- c. weisser Text auf rotem Hintergrund (C18, M100, Y100, K9).

1.3 Der Wechsel der Farbkombination erfolgt gleichzeitig mit dem Wechsel der kombinierten Warnhinweise nach Artikel 17 Absatz 3.

2. Kombinierte Warnhinweise**2.1 Allgemeine Regeln**

2.1.1 Die kombinierten Warnhinweise müssen in einer Auflösung von mindestens 300 dpi abgebildet sein.

2.1.2 Als Mindestanforderung für den Druck gilt Vierfarbdruck (CMYK) mit 133 Linien pro Zoll.

2.1.3 Die gelben Elemente entsprechen dem Profil C0, M10, Y100, K0.

2.1.4 Der Text zur Fotografie ist wie folgt auf schwarzem Hintergrund aufgedruckt:

- a. in der ersten Amtssprache: weiss;
- b. in der zweiten Amtssprache: gelb;
- c. in der dritten Amtssprache: weiss.

2.1.5 Die Informationen über die Raucherentwöhnung sind in blau (C93, M71, Y0, K0) auf gelbem Hintergrund aufgedruckt.

2.1.6 Der Text zur Fotografie und die Informationen über die Raucherentwöhnung sind wie folgt aufgedruckt:

- a. linksbündig und vertikal zentriert;
- b. in Neue Frutiger Condensed Bold;
- c. in möglichst grosser Schrift, um eine maximale Lesbarkeit zu garantieren, mindestens aber 6 Punkte für den Text zur Fotografie und 5 Punkte für die Informationen über die Raucherentwöhnung;
- d. mit einem Zeilenabstand, der um 2 Punkte grösser ist als die Schriftart des Textes zur Fotografie und um 1 bis 2 Punkte grösser als die Schriftart der Informationen über die Raucherentwöhnung.

2.2 Besondere Regeln

Wenn die Grösse oder die Form der Verpackung dies erfordern, können die kombinierten Warnhinweise gemäss folgenden Regeln angepasst werden.

2.2.1 Beim Text zur Fotografie und bei den Informationen über die Raucherentwöhnung können, um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, die Schriftgrösse und der Zeilenumbruch geändert werden.

2.2.2 Bei den Fotografien ist es möglich:

- a. sie proportional zu skalieren, ohne sie zu stauchen oder zu dehnen;
- b. die von der Fotografie und dem zugehörigen Text bedeckte Oberfläche nach folgenden Regeln zu verändern:
 1. Beträgt das Verhältnis zwischen Höhe und Breite des kombinierten Warnhinweises weniger als 0,8, so kann der zugehörige Text, der sich unter der Fotografie befindet, auf die rechte Seite der Fotografie verschoben werden.
 2. Beträgt das Verhältnis zwischen Höhe und Breite des kombinierten Warnhinweises mehr als 1,2, so kann der zugehörige Text, der sich neben der Fotografie befindet, unter die Fotografie verschoben werden.

Anhang 2
(Art. 16 Abs. 1, 17 Abs. 1, 20 und 43 Bst. a)⁹

Die 45 kombinierten Warnhinweise und ihre Aufteilung in 3 Druckserien

Serie 1

Nr. 1



Rauchen verursacht tödlichen Lungenkrebs.
Fumer provoque le cancer mortel des poumons.
Il fumo provoca cancro mortale ai polmoni.



 0848 000 181

Nr. 2



Rauchen verursacht Mund-, Rachen- und Kehlkopfkrebs.
Fumer provoque le cancer de la bouche et de la gorge.
Il fumo causa il cancro alla bocca e alla gola.



 0848 000 181

Nr. 3



Rauchen schädigt Ihre Lunge.
Fumer nuit à vos poumons.
Il fumo danneggia i tuoi polmoni.



 0848 000 181

⁹ Die Vorlagen zum Druck der kombinierten Warnhinweise können kostenlos beim Bundesamt für Gesundheit (BAG), 3003 Bern, www.tabak.bag.admin.ch bestellt werden.

Nr. 4



Rauchen verursacht Herzinfarkte.
Fumer provoque des infarctus.
 Il fumo causa infarti cardiaci.



0848 000 181



Nr. 5



Rauchen verursacht Schlaganfälle und Invalidität.
Fumer provoque des AVC et l'invalidité.
 Il fumo causa ictus e disabilità.



0848 000 181



Nr. 6



Rauchen verstopft Ihre Blutgefäße.
Fumer bouche vos vaisseaux sanguins.
 Il fumo ostruisce le tue arterie.



0848 000 181



Nr. 7

Bild
 image
 immagine

Rauchen gefährdet Ihre Sehkraft.
Fumer met votre vue en danger.
 Il fumo è dannoso per la vista.



0848 000 181



Nr. 8



Rauchen schädigt Zähne und Zahnfleisch.
Fumer nuit à vos dents et à vos gencives.
 Il fumo è dannoso per i tuoi denti e le tue gengive.



0848 000 181



Nr. 9



Rauchen kann Ihr ungeborenes Baby töten.
Fumer peut tuer le bébé que vous attendez.
 Il fumo può uccidere il bimbo nel grembo materno.



0848 000 181



Nr. 10



Der Rauch schadet Ihren Kindern, Ihrer Familie, Ihren Freunden.
 La fumée nuit à vos enfants, à votre famille et à vos amis.
 Il tuo fumo può nuocere ai tuoi figli, alla tua famiglia e ai tuoi amici.



 0848 000 181

Nr. 11



Rauchende Eltern - rauchende Kinder.
 Parents fumeurs - enfants fumeurs.
 Genitori fumatori - Figli fumatori.



 0848 000 181

Nr. 12



Bild
 image
 immagine

Ein Rauchstopp kann Ihr Leben retten.
 Arrêter de fumer peut vous sauver la vie.
 Smettere di fumare può salvarvi la vita.



 0848 000 181

Nr. 13



Rauchen verringert Ihre Fruchtbarkeit.
 Fumer réduit votre fertilité.
 Il fumo riduce la fertilità.



 0848 000 181

Nr. 14



Rauchen gefährdet Ihre Potenz.
 Fumer provoque l'impuissance.
 Il fumo aumenta il rischio di impotenza.



 0848 000 181

Nr. 15



Rauchen macht sehr schnell abhängig.
 Fumer crée une forte dépendance.
 Il fumo crea un'elevata dipendenza.



 0848 000 181

Serie 2 (wird mit 15 Bildern ergänzt, die noch erarbeitet werden)

Serie 3 (wird mit 15 Bildern ergänzt, die noch erarbeitet werden)

Anhang 3
(Art. 22 Abs. 2 und 3, 23 Abs. 4, 29 Abs. 3 und 43 Bst. b)

Technische Normen zu den Mess- und Testverfahren¹⁰

1. Zigaretten

1.1 Messung des Gehalts von Teer, Nikotin und Kohlenmonoxyd im Hauptstromrauch von Zigaretten

| Nummer | Titel |
|--------------------------|---|
| ISO 4387:2019 | Zigaretten – Bestimmung des Rohkondensats und des nikotinfreien Trockenkondensats unter Verwendung einer Zigaretten-Abrauschmaschine für Routineanalysen (ISO 4387:2000+Amd 1:2008) |
| ISO 10315:2021 | Zigaretten – Nikotinbestimmung in Rauchkondensaten – Gaschromatographisches Verfahren |
| ISO 8454:2007 | Zigaretten – Bestimmung des Kohlenmonoxidgehalts in der Gasphase von Zigarettenrauch – NDIR-Verfahren |
| ISO 8454 2007/Amd 1:2009 | Zigaretten – Bestimmung des Kohlenmonoxidgehalts in der Gasphase von Zigarettenrauch – NDIR-Verfahren; Änderung 1 |
| ISO 8454:2007/Amd 2:2019 | Zigaretten – Bestimmung des Kohlenmonoxidgehalts in der Gasphase von Zigarettenrauch – NDIR-Verfahren; Änderung 2 |
| ISO 8243:2013 | Zigaretten – Probenahme |

1.2 Bestimmung des Zündpotenzials von Zigaretten

| Nummer | Titel |
|------------------|---|
| SN EN 12863:2022 | Normprüfverfahren zur Beurteilung der Zündneigung von Zigaretten (ISO 12863:2010) |
| SN EN 16156:2011 | Zigaretten – Beurteilung der Zündneigung – Sicherheitsanforderung |

2. Nikotinhaltige Flüssigkeiten

2.1 Messung der Nikotinmenge in den Flüssigkeiten

| Nummer | Titel |
|----------------------|--|
| SN EN ISO 20714:2022 | E-Liquid - Bestimmung von Nikotin, Propylenglykol und Glycerin in Flüssigkeiten, die in elektronischen Nikotinabgabegeräten verwendet werden - Gaschromatographisches Verfahren (ISO 20714:2019) |

¹⁰ Die technischen Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

2.2 Kindersichere Vorrichtungen

| Nummer | Titel |
|-----------------|--|
| SN EN 8317:2016 | Kindergesicherte Verpackungen - Anforderungen und Prüfverfahren für wiederverschliessbare Verpackungen (ISO 8317:2015) |
| SN EN 862:2016 | Verpackungen - Kindergesicherte Verpackungen - Anforderungen und Prüfverfahren für nichtwiederverschliessbare Verpackungen für nichtpharmazeutische Produkte |

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Es werden aufgehoben:

1. die Tabakverordnung vom 27. Oktober 2004¹¹;
2. die Verordnung des EDI vom 10. Dezember 2007¹² über kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukten.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 12. Juni 2020¹³ über den Tabakpräventionsfonds

Art. 4 Abs. 2 Bst. a^{bis}

² Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

^{a^{bis}}. Sie setzt eigene Präventionsmassnahmen um.

2. Verordnung vom 27. Mai 2020¹⁴ über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung

Gliederungstitel vor dem 4. Titel

Titel 3a Alkoholtestkäufe

Art. 61a Fachorganisation

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann eine Fachorganisation mit der Durchführung der Testkäufe beauftragen.

² Als Fachorganisation kann jede im Bereich Gesundheit, Prävention oder Jugendschutz tätige Organisation anerkannt werden.

³ Nach jedem Auftrag unterbreitet die Fachorganisation der zuständigen kantonalen Behörde einen Bericht über die durchgeführten Testkäufe und die erhaltenen Ergebnisse.

¹¹ AS 2005 5451, 2006 5161, 2008 1187, 2008 6141, 2012 4857, 2019 2827

¹² AS 2017 7111

¹³ SR 641.316

¹⁴ SR 817.042

⁴ Die zuständige kantonale Behörde überwacht, dass die Fachorganisation ihren Auftrag im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Testkonzept erfüllt. Sie kann verlangen, dass ihr die Fachorganisation die gesamte Dokumentation zu den Testkäufen vorlegt.

Art. 61b Testkonzept

¹ Jeder Testkauf muss sich auf ein von der zuständigen kantonalen Behörde festgelegtes Testkonzept abstützen.

² Das Testkonzept beinhaltet mindestens Erläuterungen betreffend:

- a. die anwendbaren Gesetzesgrundlagen;
- b. die Rekrutierung von Minderjährigen;
- c. die Geheimhaltungspflicht der minderjährigen Person und der erwachsenen Person, die diese begleitet, in Bezug auf die getesteten Verkaufsstellen und die Ergebnisse der Testkäufe;
- d. die Planung und Vorbereitung der Testkäufe;
- e. den Ablauf der Testkäufe;
- f. die Protokollierung und die Dokumentation der Testkäufe;
- g. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.

Art. 61c Instruktion der Minderjährigen

¹ Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge werden angemessen über den Ablauf der Testkäufe informiert, insbesondere über:

- a. die vorgängige Instruktion der minderjährigen Person;
- b. die Tatsache, dass die minderjährige Person immer von einer erwachsenen Person begleitet wird;
- c. die Gewährleistung der Anonymität der minderjährigen Person.

² Die zuständige kantonale Behörde oder die Fachorganisation muss vor Beginn der Instruktion die schriftliche Zustimmung der minderjährigen Person zu ihrer Beteiligung an Testkäufen sowie die Zustimmung einer Inhaberin oder eines Inhabers der elterlichen Sorge einholen.

³ Die Instruktion der Minderjährigen umfasst mindestens:

- a. eine theoretische Ausbildung;
- b. Anweisungen zum Verhalten beim Testkauf;
- c. eine praktische Übung des Testkaufs.

Art. 61d Ablauf eines Testkaufs

¹ Die minderjährige Person muss von einer erwachsenen Mitarbeiterin oder einem erwachsenen Mitarbeiter der zuständigen kantonalen Behörde oder der Fachorganisation begleitet werden.

² Während des Testkaufs hält sich die erwachsene Person in angemessenem Abstand zur minderjährigen Person auf und greift nur ein, wenn sie dies als notwendig erachtet.

³ Der Testkauf muss abgebrochen werden, wenn die Anonymität der minderjährigen Person nicht mehr gewährleistet ist.

⁴ Die minderjährige Person und die erwachsene Person führen keine Testkäufe in Verkaufsstellen durch, die sie regelmässig aufsuchen.

Art. 61e Nachbesprechung und Protokoll

¹ Nach jedem Testkauf findet eine Nachbesprechung zwischen der minderjährigen und der erwachsenen Person statt und ein Protokoll wird erstellt.

² Das Protokoll beinhaltet eine Beschreibung zum Ablauf des Testkaufs, das Ergebnis dieses Kaufs sowie gegebenenfalls die Kaufquittung und Fotos des gekauften Produkts.

³ Das Protokoll darf ausser dem Geburtsdatum keine persönlichen Daten zur minderjährigen Person enthalten.

Art. 61f Rückmeldung zum Ergebnis

Das kontrollierte Unternehmen erhält innerhalb von zehn Tagen schriftlich das Ergebnis des Testkaufs sowie eine Kopie des Protokolls zugestellt.

3. Verordnung vom 19. Mai 2010¹⁵ über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt

Art. 2 Bst. b Ziff. 3 und 4 und Bst. c Ziff. 11 bis 14

Vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen sind:

- b. die folgenden Lebensmittel:
 - 3. *Aufgehoben.*
 - 4. *Aufgehoben.*
- c. die folgenden übrigen Produkte:
 - 10. naturbelassene Holzpellets und -briketts, sofern sie die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 32 LRV nicht erfüllen,
 - 11. Tabakprodukte und gleichartige Produkte, deren Kleinhandelsverpackung nicht gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 21. März 1969¹⁶ über die Tabakbesteuerung, in Verbindung mit Artikel 31 der Verordnung vom 14. Oktober 2009¹⁷ über die Tabakbesteuerung, die Angabe des Kleinhandelspreises in Schweizer

¹⁵ SR 946.513.8

¹⁶ SR 641.31

¹⁷ SR 641.311

Franken sowie die Firmenbezeichnung oder die Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs tragen,

12. Tabakprodukte und elektronische Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben a und f des Tabakproduktegesetzes (TabPG)¹⁸, die unentgeltlich abgegeben werden,
13. Tabakprodukte und elektronische Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben a und f TabPG, die nicht gemäss Artikel 26 TabPG innerhalb eines Jahres nach ihrer Bereitstellung auf dem Markt dem BAG gemeldet wurden,
14. elektronische Zigaretten nach Artikel 3 Buchstabe f TabPG ohne Nikotin, deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.

4. Organisationsverordnung vom 28. Juni 2000¹⁹ für das Eidgenössische Departement des Innern

Art. 9 Abs. 3 Bst. a Ziff. 7

³ Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das BAG folgende Funktionen wahr:

- a. Es ist vorbereitend und mitwirkend tätig bei der Erarbeitung der Erlasse über das öffentliche Gesundheitswesen wie auch über die soziale Sicherheit gegenüber den Folgen von Krankheit und Unfall und beaufsichtigt und koordiniert ihren Vollzug, insbesondere in folgenden Bereichen:
 7. Umgang mit Heilmitteln, mit Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten, mit Betäubungsmitteln, mit Organismen und mit Chemikalien;

¹⁸ SR ...

¹⁹ SR 172.212.1